



Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz)

Mit Schreiben vom 25.09.2020 wurde WWF Deutschland über den Referentenentwurf des BMU für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz), Stand 21.07.2020, informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. WWF Deutschland gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Einordnung

Das mit dem Gesetzesentwurf verbundene Anliegen, einen wesentlichen Teil des am 04.09.2019 durch das Bundeskabinett beschlossene Aktionsprogramms Insektenschutz mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Darüberhinausgehend wird erwartet, dass die Bundesregierung weitere zentrale Vereinbarungen des Aktionsprogramms Insektenschutz auf legislativem Wege erfüllt. So sollte zeitnah ein Referentenentwurf zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgelegt werden, in dem unter anderem ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen sowie die Beendigung des Einsatzes glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel geregelt wird.

Der nun vorliegende Referentenentwurf eines Insektenschutzgesetzes sieht Änderungen und Erweiterungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor. Diese Anpassungen sind angesichts des dramatischen Rückgangs der Insektenvielfalt erforderlich und dringlich geboten. Daher wird auch ein möglichst rascher Abschluss des laufenden Rechtssetzungsverfahrens angemahnt.

Die vorgesehenen Änderungen reichen aus Sicht des WWF aber bei weitem nicht aus, um die Erfordernisse zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Klimaanpassung in Deutschland für die naturschutzrechtlichen Aspekte zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen. Daher fordert der WWF weitergehende und ergänzende Bestimmungen in einem umfassender zu novellierenden BNatSchG.

Im Einzelnen nimmt der WWF zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

zu Artikel 1

Ziffern 1 und 2: Die in § 1 vorgesehenen Änderungen und Anpassungen im BNatSchG sind allesamt zweckmäßig und fachlich geboten. Der WWF unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen nachdrücklich. Insbesondere die Verbesserung der ökologischen Qualität von Freiräumen (Absatz 6) und die Einführung von temporären



Biotopen in Absatz 7 sind dringend geboten, um notwendige Fördermittel für deren Schaffung bereitstellen zu können.

Ziffer 3: Die Fassung derartiger Vorschriften wird generell begrüßt. Jedoch sind die Formulierungen zur Ableitung von nachvollziehbaren und allgemeinen Maßstäben zu unkonkret. Eine Präzisierung wird empfohlen.

Ziffer 4: Die Änderungen im § 9 sind sinnvoll und zielführend. Eine zusätzliche Aufnahme von Flächen für den Biotopverbund wird empfohlen.

Ziffern 5, 6, 7 und 8: Den Änderungen wird zugestimmt. Sie sind dringend geboten.

Ziffer 9: Der Fassung der Vorschrift wird im Grundsatz zugestimmt. Angeregt wird eine Erweiterung um eine Mindestmenge an Gehölzstrukturen und Saumelementen pro ha.

Ziffer 10: Die Verringerung des Biozid-Einsatzes ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, um den Insektenverlust zu stoppen. Die hier vorgeschlagene Regelung ist aber bei Weitem nicht ausreichend. Erstens: Wir brauchen ein wesentlich erweitertes Verbot von Bioziden, welche die Insektenfauna schädigen. Zweitens: Die Flächenkulisse der Flächen, die vom Verbot umfasst werden, ist wesentlich zu erweitern. Auf allen Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Produktion dienen, muss die Ausbringung von Bioziden verboten werden. Drittens: Wir brauchen dringend wirksame Pufferzonen, die sich um Schutzgebiete wie beispielsweise Naturschutzgebiete und Naturmonumente schließen. Viele Untersuchungen zeigen, dass die kilometerweite Verdriftung von Pestiziden von landwirtschaftlicher Fläche hinein in die geschützten Gebiete eine herausragende Rolle spielt.

Ziffern 11, 12, 13, 14: Der Änderung der Vorschriften wird zugestimmt. Sie sind sinnvoll und zweckmäßig.

Artikel 2

Den Änderungen des WHG wird zugestimmt. Sie sind fachlich dringend geboten. Die Ausnahmegesetzgebung in Ziffer 3 für die Abweichungsregel bei 5 Metern und die Freistellung Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wird strikt abgelehnt. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar. Gerade diese Gewässer repräsentieren die größten Kontaktflächen/-längen bzw. umfassen flächig verteilte Gewässerrandstrukturen mit wertvoller Flora für die Insektenfauna und sind aufgrund ihrer geringeren Größe oft direkt dem Nutzungsdruck ausgesetzt.

Berlin, 15.10.2020

Kontakt

WWF Deutschland

██████████

Koordinator für Agrarpolitik und Landnutzungspolitik

Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin

Festnetz: ██████████, Mobilfunk: ██████████

E-Mail: ██████████